

Satzung
für die Weinheimer Kerwe und den Schaustellerpark zum
Sommertagszug
(Volksfestsatzung der Stadt Weinheim)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Weinheim am 25.06.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Stadt Weinheim betreibt die von ihr durchgeführten Volksfeste (Weinheimer Kerwe, Schaustellerpark zum Sommertagszug) als öffentliche Einrichtung.

Diese Satzung gilt, ausgenommen die §§ 5, 6 und 8, auch für Teilbereiche, die von Dritten innerhalb des Veranstaltungsbereiches nach § 2 gestaltet werden (z.B. Handwerkermarkt).

§ 2
Veranstaltungsbereich

Die Veranstaltungsbereiche ergeben sich aus der anliegenden Straßenliste (Anlage zur Satzung). Der Gemeingebrauch wird in diesen Bereichen eingeschränkt.

Das Nähere regelt eine verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde.

§ 3
Aufsicht

1. Die unter § 1 genannten Veranstaltungen unterliegen der Aufsicht durch die Stadtverwaltung.
2. Die Weisungen des mit der Aufsicht beauftragten Personals (Marktmeister) sind zu befolgen.
3. Der Marktmeister hat nur während des Geschäftsbetriebes und in der Aufbauphase bei Anwesenheit des Marktbeschickers Zutritt zu den Ständen und Geschäften der Marktbeschicker.

§ 4 Sonstige Vorschriften

Die Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Gaststättengesetzes, der Gaststättenverordnung, des Tierschutzgesetzes, der Rechtsverordnung über die Sperrzeit, des Jugendschutzgesetzes, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der Verordnung über Speiseeis, der

Hygieneverordnung über den Umgang mit Lebensmitteln tierischer Herkunft, des Infektionsschutzgesetzes, der Verordnung zur Regelung von Preisangaben, der Verordnung über die gesetzlichen Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse und der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten bleibt von den Vorschriften dieser Volksfestsatzung unberührt.

§ 5 Zulassung

- (1) Jeder Volksfestbesucher bedarf der Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung erfolgt nach den Zulassungsrichtlinien für die Weinheimer Kerwe und für den Schaustellerpark zum Weinheimer Sommertagszug in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Über die Zulassung wird ein schriftlicher Zulassungsbescheid gefertigt. Dieser ist abschließend. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.
- (3) Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, insbesondere für den Ausschluss einzelner Warenarten.
- (4) Die Zulassung ist nicht übertragbar und gilt für die gesamte Dauer des Volksfestes.
- (5) Das Benutzungsverhältnis mit den zugelassenen Volksfestbesuchern wird privatrechtlich nach Maßgabe der Bestimmungen in der Entgeltordnung der Stadt.

Weinheim für die Weinheimer Kerwe und für den Schaustellerpark zum Weinheimer Sommertagszug geregelt.

§ 6 Anträge auf Zulassung

1. Bewerbungen sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen entsprechend der in der Fachzeitschrift „Der Komet“ und in den Weinheimer Nachrichten (öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlichten Ausschreibung bei der Stadt Weinheim einzureichen. Die jeweilige Bewerbungsfrist ergibt sich aus der Ausschreibung.
2. Der Antragsteller ist verpflichtet, die von der Stadt geforderten, das angebotene Geschäft betreffenden Nachweise vorzulegen oder entsprechende Erklärungen abzugeben.

3. Die Anträge auf Zulassung müssen eine genaue Beschreibung des Geschäftes, sowie Angaben über Maße, Grundrisszeichnungen, Anschlusswerte und Wagenpark enthalten. Ein Lichtbild neuerer Zeit muss beigefügt sein.
4. Gibt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist in einzelnen Branchen zu wenige Bewerber, so kann die Stadt Beschicker anwerben und bis zur Eröffnung des Vergabeverfahrens in die Bewerberliste aufnehmen.
5. Antragsteller, die nicht berücksichtigt werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid.

§ 7

Ausschluss/Widerruf der Zulassung

1. Wer gegen die geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Vorschriften dieser Volksfestsatzung in Verbindung mit der Zulassungsrichtlinie verstößt, kann gem. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz ohne vorherige förmliche Anhörung nach vorheriger mündlicher Abmahnung vom Volksfest ausgeschlossen werden.
2. Das gleiche gilt bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen der Volksfestaufsicht.

§ 8

Platzeinteilung

1. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch den Marktmeister nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Platzes. Die Interessen der Beschicker werden jedoch soweit wie möglich berücksichtigt.
3. Wechsel, Tausch, Untervermietung oder Überschreitung des zugewiesenen Standplatzes ist nur mit Genehmigung des Marktmeisters zulässig.
4. Eine Verschiebung der Stellfläche durch den Marktmeister bis unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung ist zulässig, wenn dies durch nicht vorherzusehende Umstände, z.B. Ausbleiben eines Beschickers, notwendig oder zweckmäßig erscheint.

§ 9

Warenverkauf

1. Waren dürfen nur aus Verkaufsständen auf den zugewiesenen Plätzen verkauft werden.
2. Ein Verkauf im Umherziehen ist nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
3. Der Verkauf von alkoholischen Trendgetränken, wie insbesondere Desperado, Smirnoff Ice, Rigo, in handelsüblichen Glasflaschen ist verboten. Auf Antrag kann eine stets widerrufliche Befreiung von diesem Verbot erteilt werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung nicht gefährdet ist.

§ 10 Sauberkeit

2. Jeder Volksfestbesucher und Betreiber einer Gaststätte ist für die Sauberkeit seines Standes bzw. Betriebes selbst verantwortlich.
3. Verpackungsmaterialien sind so abzusichern, dass sie nicht fortgeweht werden können.
4. Abfälle sind zu sammeln. Sie dürfen nicht auf den Boden geworfen werden.
5. Die Stadt Weinheim übernimmt durch den Baubetrieb bshof die Müllabfuhr und stellt Müllbehälter zur Verfügung. Das in einem Merkblatt an jeden Standbesucher mitgeteilte Verfahren ist einzuhalten.
6. Die Standinhaber und Gaststättenbetreiber sind verpflichtet, ihre Betriebsflächen sowie die angrenzenden Straßenflächen während der enutzungszeitB zu reinigen, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu reuenst. Die Verwendung von Salz ist verboten.

§ 11 Benutzungsentgelte

Für die Stellflächen wird ein Benutzungsentgelt nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben.

§ 12 Haftung

1. Die Volksfestbesucher haften für alle Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
2. Ein Schadensersatzanspruch an die Stadt wird ausgeschlossen, wenn das Volksfest aus zwingenden Gründen örtlich oder zeitlich verlegt oder verkürzt werden muss.

§ 13 Betriebssicherheit

1. Vorbauten (Schirme, Vordächer, Schilder usw.) müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m haben.
2. Rauchen und offenes Feuer sind innerhalb der Geschäfte verboten. Hierauf ist durch gut sichtbare Schilder hinzuweisen. Ausgenommen sind Schankwirtschafts- und für offenes Feuer zugelassene Imbissbetriebe.
3. Feuerstellen müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen. Betriebsspezifische Feuerlöscher müssen in ausreichender Zahl vorhanden sein.
4. Eine Überfüllung der Geschäfte und Gaststätten ist nicht zulässig. Gegebenenfalls muss der Besucher bzw. Gastwirt sofort Abhilfe schaffen.

§ 14 Gefährliche Stoffe

1. Volksfestbesucher und Betreiber von Gaststätten, die Gasflaschen verwenden, haben folgendes zu beachten:
 - a) Der Lagerplatz ist so zu wählen, dass er von Marktbesuchern nicht betreten werden kann.
 - b) Die Flaschen sind vor Sonneneinwirkung zu schützen.
 - c) Zum Füllen der Luftballons darf im Festbereich nur die unbedingt erforderliche Menge Ballongas vorhanden sein.
 - d) Wasserstoff darf nicht verwendet werden.
 - e) Das Rauchen und der Gebrauch von offenem Feuer sind beim Umgang mit Gasen zu unterlassen.
2. Es ist verboten, zur Ausschmückung von geschlossenen Räumen (Straußwirtschaften und Gaststätten) sowie Zelten usw. mit Wasserstoff gefüllte Ballone zu verwenden.

§ 15 Verhalten

1. Darbietungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder die sonst geeignet sind, Ärgernis zu erregen oder der Gesundheit zu schaden, können geschlossen oder vom Platz verwiesen werden.
2. Der Verzehr von alkoholischen Trendgetränken, wie insbesondere Desperado, Smirnoff Ice, Rigo, aus handelsüblichen Glasflaschen kann verboten werden, wenn hierdurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.

§ 16 Lärmschutz

1. Die Lautstärke für Musik- und Sprechdarbietungen im Festbereich darf 1 m vor dem Geschäft 70 Dezibel nicht übersteigen.
2. Lautsprecheranlagen, die nach dem sogenannten Druckkammersystem arbeiten, sind verboten.
3. Musikdarbietungen, sowie der Betrieb von Musikapparaten, Geräuschinstrumenten und Lautsprecheranlagen sind verboten
 - a) vor Beginn der täglichen Veranstaltungen,
 - b) im Bereich der Außenbewirtung ab eine Stunde vor Beginn der Sperrzeit.

4. Betreiben mehrere benachbarte Standbeschicker und/oder Gaststätten Lautsprecheranlagen und/oder Musikdarbietungen, so kann die Stadt ein gemeinsames Konzept über die Art und Weise der Besc hallung durch Lautsprecheranlagen und/oder Musikdarbietungen verlangen.
5. Musik- und Lautsprecherdarbietungen sind nur in Fahr-, Schau- und Belustigungsgeschäften sowie in Schankbetrieben gestattet. Verlosungsgeschäfte dürfen nur Lautsprecheranlagen zur Sprachverständigung benutzen. Allen sonstigen Geschäften ist die Benutzung von Musik- und Lautsprecheranlagen untersagt. Die Lautsprecherübertragung von Musik und sonstigen Darbietungen aus den Zelten und Gaststätten nach außen ist untersagt.
6. Die nach Abs. 5 zugelassenen Lautsprecher sind so anzubringen, dass dadurch andere nicht beeinträchtigt werden.

§ 17 Betriebszeiten

1. Der Betriebsbeginn wird von der Stadt festgesetzt.
2. Das Betriebsende richtet sich nach der jeweiligen städtischen Sperrzeitverordnung.

§ 18 Nachweise, Erlaubnisse

1. Der Beschicker muss vor dem Aufbau seines Geschäftes die notwendigen gültigen Legitimationspapiere für sich und sein Personal vorlegen, auf Verlangen auch die Personalausweise. Das gleiche gilt für weitere persönliche Zeugnisse (z.B. Gesundheitszeugnisse), die wegen der Betriebsart notwendig sind.
2. Soweit für einzelne Betriebsarten weitere Erlaubnisse benötigt werden (z.B. nach der Gewerbeordnung, Schankerlaubnis, baupolizeiliche Abnahme usw.) sind sie vor Volksfestbeginn einzuholen und auf Verlangen vorzuzeigen.
3. Für die Haftpflichtversicherung gelten die Vorschriften der Schaustellerhaftpflichtverordnung.

§ 19 Auf- und Abbau

1. Der Termin für die Anfahrt zum Aufbau der Geschäfte im Volksfestbereich wird im Zulassungsbescheid festgelegt.
2. Der Aufbau der Geschäfte muss bis 10.00 Uhr am Eröffnungstag beendet sein.
3. Nach Schluss des Volksfestes ist der zugewiesenen Standplatz innerhalb von zwei Tagen zu räumen. Der Marktmeister kann diese Frist bei unvorhersehbaren Schwierigkeiten beim Abbau ggf. verlängern.

4. Nach dem Abbau ist der Platz in seinen alten Zustand zu versetzen und zu reinigen.
5. Endet die Veranstaltung mit Eintritt der Sperrzeit, darf mit dem Abbau der Geschäfte und Stände erst am Morgen nach Ende der Veranstaltung, frühestens um 06.00 Uhr begonnen werden. Ein früherer Abbau der Geschäfte und Stände ist nicht zulässig.
6. Ausnahmen hiervon sind nur bei einfach gebauten Ständen mit Zustimmung des Marktmeisters zulässig.
7. Endet die Veranstaltung in den frühen Abendstunden, ist ein sofortiger Abbau nach Ende der Veranstaltung zulässig. Der Abbau muss dabei bis 22.00 Uhr beendet sein.
8. Die Plätze zum Abstellen der Wohn-, Maschinen- und sonstigen Wagen werden auf dem Parkplatz am Sepp-Herberger-Stadion zur Verfügung gestellt. Den Anweisungen zum Aufstellen auf diesem Platz ist zu folgen. Kühlwagen für Imbissbetriebe werden vom Marktmeister nach pflichtgemäßem Ermessen in der Nähe des Volksfestbereiches eingewiesen.

§ 20 Haustierhaltung

Volksfestbesucher haben ihre mitgeführten Haustiere, insbesondere Hunde, so zu verwahren, dass weder Besucher noch Anwohner belästigt werden. Dabei sind die anerkannten tierschutzrechtlichen Aspekte der Tierhaltung zu berücksichtigen.

§ 21 Vorzeitiger Geschäftsschluss

Geschäfte, welche vorzeitig schließen, z.B. Kinderfahrgeschäfte, müssen bis zum Ende der Betriebszeit beleuchtet bleiben.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Betriebszeiten nicht beachtet,
2. ohne Zulassung am Volksfest teilnimmt (§ 5 Nr. 1) oder die Zulassung auf andere überträgt (§ 5 Nr. 4),
3. ohne Genehmigung des Marktmeisters den Standplatz wechselt, tauscht, untervermietet oder überschreitet (§ 8 Nr. 3),
4. Waren im Umherziehen außerhalb von Festzelten verkauft, ohne im Besitz einer Ausnahmegenehmigung nach § 9 Nr. 2 zu sein (§ 9 Nr. 1),

5. entgegen § 9 Nr. 3 Satz 2 ohne die erforderliche Befreiung vom Verkaufsverbot alkoholische Trendgetränke in handelsüblichen Glasflaschen verkauft,
6. entgegen § 10 seinen Platz nicht sauber und begehbar hält sowie an der Müllabfuhr nicht teilnimmt,
7. entgegen § 13 die erforderliche lichte Höhe nicht einhält oder im Geschäft raucht bzw. offenes Feuer verwendet oder gegen Überfüllung nicht einschreitet,
8. entgegen § 14 gefährliche Stoffe lagert oder verwendet,
9. entgegen § 15 mit Darstellungen und Gegenständen gegen die guten Sitten verstößt, Ärgernis erregt oder alkoholische Trendgetränke aus handelsüblichen Glasflaschen entgegen eines ausgesprochenen Verbotes verzehrt,
10. entgegen § 16 Lautsprecheranlagen und/oder Musikdarbietungen betreibt oder einer Anordnung nach § 16 Abs. 4 zur Vorlage eines Konzeptes nicht nachkommt,
11. die nach § 18 notwendigen Erlaubnisse und Nachweise nicht vorlegt,
12. wer entgegen § 19 Nr. 5 bis 8 seinen Stand nicht rechtzeitig abbaut,
13. wer entgegen § 20 ein Haustier hält,
14. wer entgegen § 21 sein Geschäft nicht bis zum Ende der Betriebszeit beleuchtet hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung mit Ausnahme des § 6 tritt am 05. Juli 2003 in Kraft.
2. § 6 tritt am 01. September 2003 in Kraft.